

29.5.2020

SCHUTZKONZEPT

Für überbetriebliche Kurse des ILV



INFORMATIK LEHRBETRIEBSVERBAND

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Grundannahmen	2
3	Grundsätze, Ziele	2
4	Massnahmen.....	2
4.1	Besonders gefährdete Personen.....	2
4.2	Lehrpersonen	3
4.3	Lernende	3
4.4	Generelle Massnahmen	3
4.5	Öffentlicher Verkehr	4
5	Erkrankte Mitarbeitende, Lernende mit COVID-19 Symptomen.....	4
6	ÜK-Besuch obligatorisch	4
7	Voraussetzung für ÜK-Besuch.....	4

1 Einleitung

Am 28. Mai 2020 informierte der Bundesrat über die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ab dem 8. Juni 2020 in allen Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II. Darunter fallen auch die ÜK-Kurszentren.

Das Ziel der Schutzkonzepte in den Bildungseinrichtungen ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen insbesondere schwere COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen wie auch der Lehrpersonen und Lernenden steht im Fokus.

2 Grundannahmen

Bei den Bildungsteilnehmenden in Überbetrieblichen Kursen des ILV handelt es sich hauptsächlich um Jugendliche ab ungefähr 16 Jahren.

Jugendliche haben gemäss aktuellem Stand des Wissens ein dem mit erwachsenen Personen vergleichbares Risiko für eine COVID-19 Erkrankung und für eine Übertragung auf andere Personen.

Ebenso haben Personen dieser Altersgruppen, die zu den besonders gefährdeten Personen gehören, ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist anzunehmen, dass sie im Vergleich zu Kindern und älteren Erwachsenen über ein intensiveres Mobilitäts- sowie soziales Kontaktverhalten verfügen, was zu mehr Interaktionen und einem erhöhten Ansteckungsrisiko führen kann, zumal der Anfahrtsweg in die Bildungseinrichtungen zu einem überwiegenden Anteil über den ÖV führt.

Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene schätzen sich selber möglicherweise als wenig gefährdet ein und sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette weniger bewusst. Eine zielgruppenspezifische und längerfristig angelegte Kommunikationsstrategie kann das Problembewusstsein dieser Personengruppe erhöhen.

3 Grundsätze, Ziele

1. Ein direkter und indirekter Schutz der besonders gefährdeten Gruppen in der Bildungseinrichtung sowie im häuslichen Umfeld der Lernenden und der Mitarbeitenden.
2. Lernende und Mitarbeitende können die Bildungseinrichtung besuchen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben respektive engen Kontakt hatten.
3. Die Verhaltens- und Hygieneregeln (insbesondere Abstand halten) werden eingehalten und gelten für alle.

4 Massnahmen

Die Massnahmen sollen auf die verschiedenen Zielgruppen gemäss ihrem jeweiligen Risikoprofil angepasst sein. Hierbei muss insbesondere die Zugehörigkeit respektive der Kontakt zu besonders gefährdeten Gruppen berücksichtigt werden.

4.1 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen sind in der Bildungseinrichtung zu schützen.

Angesprochen sind

1. besonders gefährdete Lernende und Mitarbeitende

2. gesunde Lernende und Personal, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben.
3. gesunde Lernende und Mitarbeitende, welche über ihren Ausbildungskontext oder ihre Arbeit in Kontakt mit besonders gefährdeten Personen kommen.

Die unter 1. - 3. genannten Personen stellen für ihr häusliches Umfeld eine Quelle für Übertragung der Infektion dar. Aus diesem Grund müssen sie zusammen mit der Bildungseinrichtung eine individuelle Lösung finden.

4.2 Lehrpersonen

Erwachsene Personen ohne Vorerkrankungen haben grundsätzlich das gleiche Risiko, an COVID-19 zu erkranken und das Virus weiterzuberbreiten. Die empfohlenen Massnahmen sind deshalb für Jugendliche und Erwachsene Personen über alle Bildungsstufen gleich.

Es sollen die folgenden Verhaltens- und Hygieneregeln zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Jugendlichen und zwischen Jugendlichen eingehalten werden.

1. Mindestabstand von 2 Metern bei allen interpersonellen Kontakten
2. Einhalten der Hygieneregeln gemäss Abschnitt 4.4.

4.3 Lernende

Aufgrund der unter Abschnitt 2 aufgeführten Grundannahmen (Ansteckungsrisiko und Erkrankungsrisiko vergleichbar mit dem von Erwachsenen; intensiveres Mobilitätsverhalten; mehr Sozialkontakte und Interaktionen, geringeres Problembewusstsein usw.) und den ebenfalls geltenden Aussagen unter Abschnitt 4.2 müssen zwischen den Jugendlichen bzw. Erwachsenen und zwischen ihnen und den Lehrpersonen

1. der Abstand von 2 Metern in den Unterrichtsräumen und bei allen übrigen interpersonellen Kontakten konsequent eingehalten werden.
2. die Abstandsregeln auch auf dem Weg von zuhause in die Bildungseinrichtung und zurück eingehalten werden. Dies liegt zwar nicht in der Verantwortung der Bildungsanbieter, jedoch sind die Teilnehmenden auf diese Regeln aufmerksam zu machen (siehe auch 4.5).

4.4 Generelle Massnahmen

Alle Personen, die im ÜK-Kurszentrum verkehren, sollen die Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten und werden zum Kursstart über die korrekte Durchführung informiert (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln, kein Umarmen oder Küssen).

Um die nötigen Ressourcen zu gewährleisten, werden an den Eingängen zu den Unterrichtsräumen Handhygienestationen zur Verfügung stehen.

Im Eingangsbereich und in jedem Kursraum hängen Plakate des BAG mit den Hygiene- und Verhaltensregeln.

Lernende sollen in diesem Rahmen angehalten werden, kein Essen und keine Getränke zu teilen.

Im Eingangsbereich steht der Getränkeautomat weiterhin zur Verfügung. Für Pausen werden die Lernenden ins Freie gebeten. Der Eingangsbereich steht nicht als Pausenraum zur Verfügung.

Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten oder Büchern etc. sollen die Hände gereinigt werden. Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, Getränkeautomaten werden in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich, gereinigt.

In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Unterrichtslektion.

Der Eingang und der jeweilige Ausgang der Unterrichtsräume werden separiert und für alle klar ersichtlich gekennzeichnet.

Ein Wechseln der Unterrichtsräume ist nicht vorgesehen. Damit in einem Unterrichtsraum der Abstand von 2 Metern zwischen Personen gewährleistet werden kann, wird die Teilnehmerzahl auf max. 15 Lernende beschränkt.

Lernende und Mitarbeitende sollten weiterhin auch ausserhalb der Bildungseinrichtung den Kontakt zu besonders gefährdeten Personen meiden, sofern dies für die entsprechende Ausbildung nicht erforderlich ist. Dies liegt zwar nicht in der Verantwortung der Bildungsanbieter, jedoch sind die Teilnehmenden auf diese Regeln aufmerksam zu machen.

Personen, die nicht direkt in die Aktivitäten der Bildungseinrichtung involviert sind, wird der Eintritt verweigert. Ebenfalls sollten Gruppierungen von Jugendlichen oder Erwachsenen auf dem Areal der Bildungseinrichtung (ausserhalb der Unterrichtssituation) vermieden werden. Hier gilt auch das bis auf weiteres gültige Versammlungsverbot im öffentlichen Raum von mehr als 30 Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln.

Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken sind zu vermeiden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen, wie Partys, Lager, Mannschaftssportarten etc.

4.5 Öffentlicher Verkehr

Viele Personen (Jugendliche und Erwachsene) benützen für den Weg zur Bildungseinrichtung und wieder nach Hause den Öffentlichen Verkehr. Dabei sind die für den Öffentlichen Verkehr erlassenen Verhaltensregeln einzuhalten.

5 Erkrankte Mitarbeitende, Lernende mit COVID-19 Symptomen

Mitarbeitende oder Lernende mit den folgenden Krankheitssymptomen begeben sich bis zur ärztlichen Klärung ihres Gesundheitszustands umgehend in Selbstisolation und vermeiden möglichst den Kontakt zu anderen Personen:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber, Fiebergefühl
- Muskelschmerzen
- plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinn

6 ÜK-Besuch obligatorisch

Grundsätzlich gilt der ÜK Unterricht als Teil der Ausbildung und ist somit obligatorisch zu besuchen. Es gilt das übliche ÜK Absenzen-Reglement. Absenzen werden erfasst und dem Lehrbetrieb gemeldet.

7 Voraussetzung für ÜK-Besuch

Lernende haben ausschliesslich gesund und symptomfrei im ÜK zu erscheinen. Die Kursleitung behält sich vor, Lernende vom Unterricht auszuschliessen und nach Hause zu schicken.

Wir verfolgen fortlaufend die Entwicklung der Sicherheitsbestimmungen und BAG-Regelungen, überprüfen unser Schutzkonzept auf Aktualität und nehmen bei Bedarf Anpassungen vor.

Nächster Termin zur Aktualisierung: Ende Juli für Schulstart August 2020.

Informatik Lehrbetriebsverband

OdA ICT beider Basel

Tramstrasse 66

CH-4142 Münchenstein

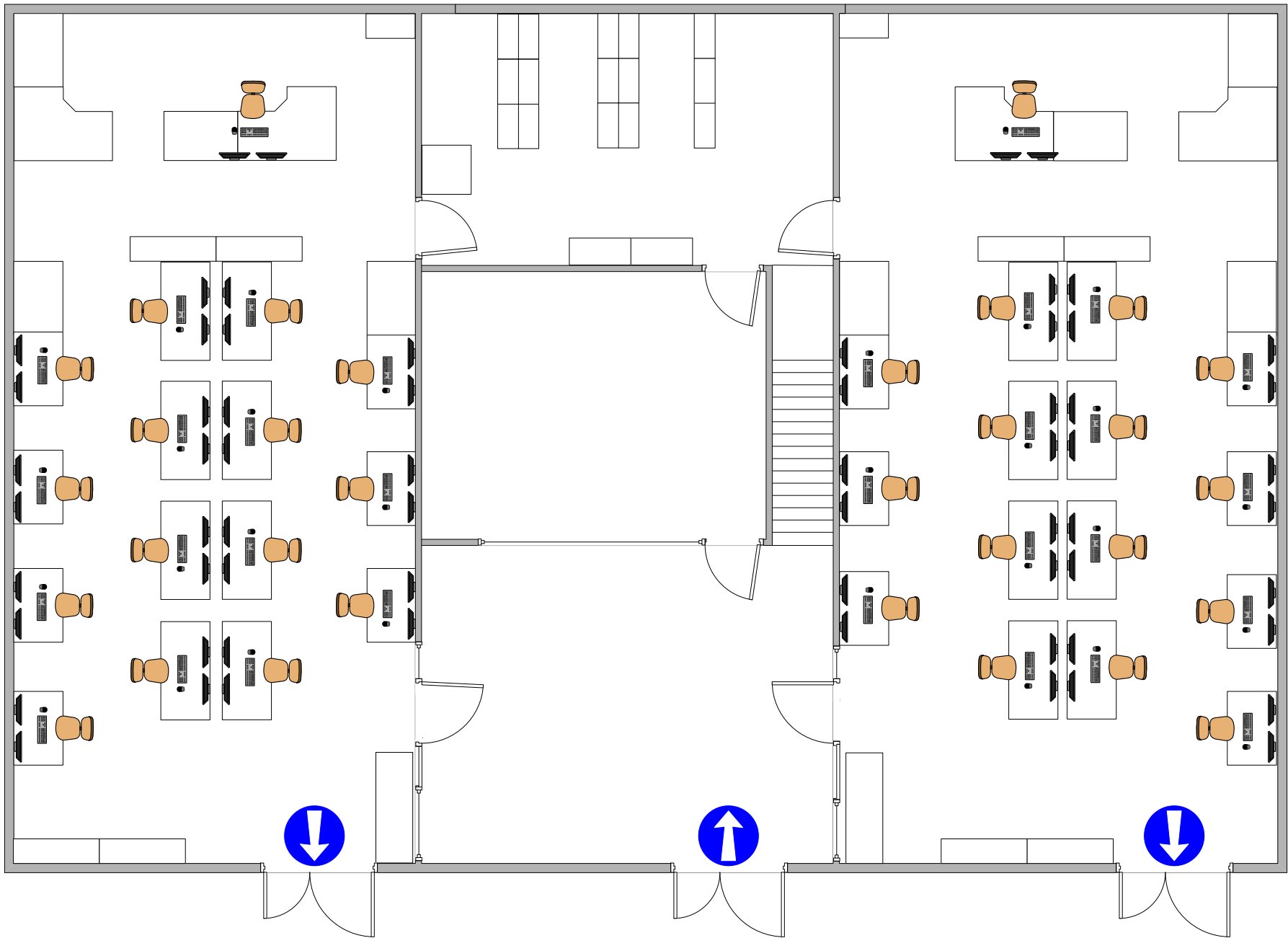
Tel. 061 416 95 05

www.ilv.ch

info@ilv.ch

Anhang:

- Räumliche Gegebenheiten



TITEL	Schutzkonzept ICT-WERK
DATUM	28.05.2020
ERSTELLT VON	MARTIN KROPIK